

## **Diskussionspapier Aktueller Rechtsrahmen**

**Erstellt im Zuge des Projekts „Erstellung einer Stakeholder- und Diskussions-Basis zur langfristigen Etablierung eines „Datenkreises Energiewirtschaft“**

**im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)**

**Juli 2021**

**Mag. Argjenta Veseli**

**Mag. Katrin Burgstaller**

**Mag. Marie-Theres Holzleitner**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINORDNUNG DES DISKUSSIONSPAPIERS .....</b>	<b>3</b>
1.1	PROJEKTHINTERGRUND .....	3
1.2	ZIELE UND NICHTZIELE DES DISKUSSIONSPAPIERS .....	3
<b>2</b>	<b>AKTEURE IM ELEKTRIZITÄT- UND GASRECHT .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>RELEVANTE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>5</b>
3.1	AUSGLEICHSENERGIE .....	5
3.2	BILANZGRUPPE.....	5
3.3	FAHRPLAN.....	5
3.4	LASTPROFILZÄHLER.....	5
3.5	REGELENERGIE.....	6
3.6	REGELRESERVE .....	6
3.7	REGELZONE .....	6
<b>4</b>	<b>RECHTE UND PFLICHTEN DER MARKTTEILNEHMER.....</b>	<b>7</b>
4.1	ELEKTRIZITÄTSRECHT.....	7
4.1.1	<i>Regelzonenführer .....</i>	<i>7</i>
4.1.2	<i>Netzbetreiber .....</i>	<i>8</i>
4.1.2.1	Übertragungsnetzbetreiber.....	9
4.1.2.2	Verteilernetzbetreiber.....	9
4.1.3	<i>Bilanzgruppenkoordinator.....</i>	<i>10</i>
4.1.4	<i>Bilanzgruppenverantwortliche.....</i>	<i>11</i>
4.1.5	<i>Erzeuger .....</i>	<i>11</i>
4.1.6	<i>Lieferanten und Stromhändler .....</i>	<i>12</i>
4.1.7	<i>Netzbenutzer in Bilanzgruppen.....</i>	<i>12</i>
4.2	GASRECHT.....	12
4.2.1	<i>Marktgebietsmanager .....</i>	<i>12</i>
4.2.2	<i>Verteilergebietsmanager.....</i>	<i>13</i>
4.2.3	<i>Verteilernetzbetreiber .....</i>	<i>13</i>
4.2.4	<i>Fernleitungsnetzbetreiber .....</i>	<i>13</i>
4.2.5	<i>Bilanzgruppenkoordinator.....</i>	<i>14</i>
4.2.6	<i>Netzbenutzer.....</i>	<i>14</i>
4.2.7	<i>Bilanzgruppenverantwortliche.....</i>	<i>15</i>
4.2.8	<i>Speicherunternehmen .....</i>	<i>15</i>

4.2.9	<i>Sonstige Marktregeln</i> .....	16
<b>5</b>	<b>DATENSCHUTZ</b> .....	<b>17</b>

# 1 Einordnung des Diskussionspapiers

Dieses Diskussionspapier wird im Rahmen des Projekts „Erstellung einer Stakeholder- und Diskussions-Basis zur langfristigen Etablierung eines Datenkreises Energiewirtschaft“, kurz „Datenkreis Energiewirtschaft“, erstellt. Das Projekt wird im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) durch das Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität und seine Subvertragsnehmer durchgeführt.

## 1.1 Projekthintergrund

Ziel des Projekts ist die Identifikation der wesentlichen nationalen Stakeholder (Unternehmen, Organisationen, Forschungseinrichtungen, Policyebene), welche an einem Datenkreis teilnehmen können, und die Ausarbeitung von zumindest vier Use Cases für einen Datenkreis. Zur Begrifflichkeit des Datenkreises siehe <https://www.dataintelligence.at/dataspaces/>.

Ziel des Projekts ist die Suche nach bilateralen oder multilateralen Möglichkeiten des Austauschs von Daten im Bereich der Schnittstelle Energiewirtschaft und Industrie, um einen beidseitigen Mehrwert zu erzielen.

## 1.2 Ziele und Nichtziele des Diskussionspapiers

In diesem Diskussionspapier wird ganz grundlegend der aktuelle Rechtsrahmen in Bezug auf Daten in der Energiewirtschaft dargelegt. Sowohl die Marktteilnehmer im Sinne des Elektrizitätsrechts, als auch jene des Gasrechts sind großteils wichtige Bereitsteller oder Nutzer von Daten. Es werden daher für beide Bereiche die rechtlich implementierten (notwendigen) Datenflüsse zwischen den entsprechenden Marktteilnehmern präsentiert und ein kurzer Einblick in die Aspekte des Datenschutzes in diesem Kontext gegeben. Ziel dieses Diskussionspapiers ist keine umfassende bzw. detaillierte Wiedergabe oder Analyse der Datenflüsse. Es dient einer ersten rechtlichen Einordnung und der Schaffung eines Überblicks hinsichtlich der Frage, welche Marktteilnehmer welche Daten und zu welchem Zweck an welche Marktteilnehmer übermitteln müssen. Die Ausführungen dieses Diskussionspapiers basieren sehr stark auf den zentralen gesetzlichen Grundlagen im Elektrizitäts- und Gasrecht<sup>1</sup>, dem EIWOG 2010<sup>2</sup> und dem GWG 2011<sup>3</sup>. Von besonderer Relevanz sind in diesem Zusammenhang auch die „Sonstigen Marktregeln“ der E-Control<sup>4</sup>. Aufgrund der überblicksmäßigen Darstellung konnten nicht sämtliche Informationen Eingang in das Diskussionspapier finden, weshalb für Details auf die angeführten Quellenangaben verwiesen wird.

---

<sup>1</sup> Sowie den darauf basierenden Verordnungen.

<sup>2</sup> Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010) StF.: BGBl. I Nr. 110/2010 i.d.F. BGBl. I Nr. 150/2021.

<sup>3</sup> Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011) StF.: BGBl. I Nr. 107/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 150/2021.

<sup>4</sup> Diese werden basierend auf § 22 Z 1 E-ControlG erstellt.

## 2 Akteure im Elektrizität- und Gasrecht

§ 7 Abs. 1 Z 47 EIWOG 2010 und § 7 Abs. 1 Z 38 GWG 2011 legen fest, wer Marktteilnehmer im Sinne dieser Gesetze sind. Bilanzgruppenverantwortliche, Versorger, Stromhändler, Erzeuger, Lieferanten, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften, Bilanzgruppenkoordinatoren, Strombörsen, Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber sowie Regelzonenführer sind elektrizitätsrechtlich als solche verankert. Im Gasrecht werden Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Versorger, Erdgashändler, Produzenten, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Bilanzgruppenkoordinatoren, Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreibern, Marktgebietsmanager, Verteilergbetsmanager, Speicherunternehmen Börseunternehmen und Hub-Dienstleistungsunternehmen als Marktteilnehmer gesetzlich angeführt. Der Großteil dieser Marktteilnehmer sind zentrale Nutzer oder Bereitsteller von Daten.

### 3 Relevante Begriffsbestimmungen

In diesem Kapitel werden Begriffe dargelegt, die im Rahmen eines Datenaustauschs relevant sind.

#### 3.1 Ausgleichsenergie

Ausgleichsenergie stellt gem. § 7 Abs. 1 Z 3 EIWOG 2010 die Differenz zwischen vereinbartem Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode dar. § 7 Abs. 1 Z 2 GWG 2011 definiert Ausgleichsenergie als die Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode. Die Energie je Messperiode kann tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden.

#### 3.2 Bilanzgruppe

Als Bilanzgruppe wird gem. § 7 Abs. 1 Z 4 EIWOG 2010 und § 7 Abs. 1 Z 4 GWG 2011 die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden (EIWOG 2010) bzw. Netzbenutzern (GWG 2011) zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung und Abgabe erfolgt, bezeichnet.

#### 3.3 Fahrplan

Ein Fahrplan ist in § 7 Abs. 1 Z 21 EIWOG 2010 als jene Unterlage definiert, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen oder zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird. Es gibt somit Bezugsfahrpläne und Lieferfahrpläne.<sup>5</sup> § 7 Abs. 1 Z 17 GWG 2011 definiert den Fahrplan als die Unterlage, die angibt, welche Energiemenge pro Zeiteinheit in einem konstanten Zeitraster zur Endkundenversorgung oder Ein- oder Ausspeisung in das oder aus dem Verteilernetz vorgesehen ist.

#### 3.4 Lastprofilzähler

Elektrizitätsrecht: Mit einem Lastprofilzähler wird die mittlere Leistung pro Messperiode und/oder die Arbeitswerte pro Messperiode aufgezeichnet. Die Aufzeichnung erfolgt fortlaufend und enthält die zugehörige Zeitinformation. Diese technische Einrichtung stellt zudem die gemessenen Werte für Fernauslesung zur Verfügung. Ein Lastprofilzähler verfügt jedoch nicht über eine Abschaltfunktion oder eine Leistungsbegrenzungsfunktion.<sup>6</sup> Netzbetreiber haben bei allen Zählpunkten, bei denen die Kriterien des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 nicht gegeben sind, Lastprofilzähler einzubauen.<sup>7</sup> Unter Heranziehung dieser Bedingungen ergibt sich, dass für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers bzw. Einspeisers bei dem sowohl der Jahresverbrauch bzw. die jährlichen Einspeisung von 100 000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten werden, Lastprofilzähler zu installieren sind.

---

<sup>5</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 Z 4 EIWOG 2010.

<sup>6</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 1 „Begriffsbestimmungen“ (2018) 9.

<sup>7</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - „Zählwerte und standardisierte Lastprofile“ (2021) 25.

Lastprofilzähler werden vom Netzbetreiber gem. § 57 Abs. 4 EIWOG 2010 jedenfalls zumindest monatlich ausgelesen.

Gasrecht: Ein Lastprofilzähler gem. § 7 Abs. 1 Z 35 GWG 2011 ist eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst. Basierend auf § 60 GWG 2011 wurde die Lastprofilverordnung 2018 (im Folgenden LPV 2018) erlassen.<sup>8</sup> Gem. § 3 Abs. 3 LPV 2018 haben Verteilernetzbetreiber einen Lastprofilzähler einzubauen, wenn die Kriterien des § 3 Abs. 2 LPV 2018 an einem Zählpunkt nicht erfüllt sind. Diese sind ein Betriebsdruck unter 100 mbar, ein Jahresverbrauch am Zählpunkt kleiner als 400.000 kWh und Zählergröße kleiner als G 100 bzw. sofern keine G-Reihe vorhanden ist ein maximal zulässiger Gasdurchfluss kleiner oder gleich 100 m<sup>3</sup>/h. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Verteilernetzbetreiber gegen einen angemessenen Aufwandsatz einen Lastprofilzähler einzubauen. Diese werden vom Netzbetreiber jedenfalls zumindest monatlich ausgelesen.<sup>9</sup>

### 3.5 Regelenergie

Regelenergie ist gem. § 7 Abs. 1 Z 54 GWG 2011 die für den kurzfristigen Ausgleich von Druckschwankungen im Netz, die innerhalb eines bestimmten Intervalls auftreten, aufzubringende Energie.

### 3.6 Regelreserve

Die Regelreserve ist eine Wirkleistungsreserve, die der Kompensation eines Ungleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch dient.<sup>10</sup>

### 3.7 Regelzone

Eine Regelzone stellt gem. § 7 Abs. 1 Z 59 EIWOG 2010 die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Leistungs-Frequenz-Regelung ausgerüstet und betrieben wird, dar.

---

<sup>8</sup> In dieser werden die Kriterien für die Verpflichtung von Verteilernetzbetreibern zur Erstellung und Zuordnung von standardisierten Lastprofilen und den Einbau von Lastprofilzählern festgelegt sowie die Form der Erstellung und die Anpassung von standardisierten Lastprofilen geregelt.

<sup>9</sup> Vgl. § 77 Abs. 4 GWG 2011.

<sup>10</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 1 „Begriffsbestimmungen“ (2018) 12.

## 4 Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer

Die Grundsätze, Rechte und Pflichten i.Z.m. der Datenübertragung ergeben sich größtenteils aus dem EIWOG 2010, dem GWG 2011, (zumeist darauf basierenden) Verordnungen<sup>11</sup> sowie den „Sonstigen Marktregeln“ der E-Control. In diesem Kapitel wird überblicksmäßig<sup>12</sup> sowohl für den Elektrizitäts- als auch für den Gasbereich dargestellt, welche Daten unter den unterschiedlichen Marktteilnehmern zu welchem Zweck zu übermitteln sind.

### 4.1 Elektrizitätsrecht

#### 4.1.1 Regelzonenführer

EIWOG 2010: Der Regelzonenführer ist durch die Ausführungsgesetze zu verpflichten, elektrische Größen an Schnittstellen seines Elektrizitätsnetzes zu messen sowie die Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber zu übermitteln.<sup>13</sup> Gem. § 23 Abs. 2 Z 9 EIWOG 2010 haben die Ausführungsgesetze dem Regelzonenführer zudem die Pflicht aufzuerlegen, die Verrechnung der Ausgleichsenergie über eine zur Ausübung dieser Tätigkeit befugte Verrechnungsstelle durchzuführen sowie dieser und den Bilanzgruppenverantwortlichen die zur Durchführung der Verrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insb. die Kosten für Regelenergie und -leistung und jene Zählwerte zu übermitteln, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden. Weiters sind die Regelzonenführer durch die Ausführungsgesetze gem. § 23 Abs. 2 Z 11 EIWOG 2010 zu verpflichten, Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen.

#### Sonstige Marktregeln Strom:

- **RZF → BGV:** Der Regelzonenführer hat die angemeldeten regelzonenüberschreitenden Fahrpläne den Bilanzgruppenverantwortlichen gegenüber zu bestätigen (Time Series Confirmation Report).<sup>14</sup>
- **RZF → NB:** An den Netzbetreiber hat der Regelzonenführer knotenpunktbezogene Kraftwerksfahrpläne nach Erzeugung und Verbrauch getrennt für Pumpspeicher zu übermitteln. Zudem hat er dem Netzbetreiber jährlich Kraftwerksrevisionspläne zu übermitteln.<sup>15</sup>
- **RZF → BKO:** Nach Zuschlagserteilung der Ausschreibung für Regelleistung informiert der Regelzonenführer den Bilanzgruppenkoordinator über die ausgeschriebenen, angebotenen und zugeschlagenen Regelleistungsmengen. Weiters werden dem Bilanzgruppenkoordinator die Abrufe von Regelleistung je Anbieter mitgeteilt. Der

<sup>11</sup> Dieses Diskussionspapier dient lediglich der Schaffung eines Überblicks und ist nicht abschließend. Dennoch sollen an dieser Stelle insb. die Großhandelsdatenverordnung, Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017, NetzdienstleistungsVO Strom 2012, Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, Netzbekategorien-Verordnung sowie die SOGL Datenaustausch-V Erwähnung finden, da sie relevante Regelungen in diesem Zusammenhang beinhalten, auf die aber in diesem Diskussionspapier aber nicht näher eingegangen wird.

<sup>12</sup> Für erweiterte Informationen siehe Details in den entsprechenden Quellenangaben.

<sup>13</sup> Vgl. § 23 Abs. 2 Z 4 EIWOG 2010.

<sup>14</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 2 „Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern“ (2012) 5.

<sup>15</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 2 „Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern“ (2012) 6.



Bilanzgruppenkoordinator erhält außerdem clearingrelevante Daten für die Berechnung der Ausgleichsenergiepreise vom Regelzonenführer.<sup>16</sup>

#### 4.1.2 Netzbetreiber

EIWOG 2010: Im Kontext einer Bürgerenergiegemeinschaft hat der Netzbetreiber die Daten, Zähl- und Messwerte der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer sowie der Erzeugungsanlagen, sämtlichen anderen Netzbetreibern, in deren Konzessionsgebiet ebenso Erzeugungsanlagen der jeweiligen BEG und/oder Verbrauchsanlagen teilnehmender Netzbenutzer angeschlossen sind, zur Verfügung zu stellen.<sup>17</sup>

Die Netzbetreiber haben ihre Pflichten gem. §§ 40 und 45 (siehe dazu unten) auf Grundlage einer gemeinsamen Datenkommunikation zu erfüllen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein effizienter und sicherer Datenzugang und -austausch sowie Datenschutz und -sicherheit gewährleistet werden.<sup>18</sup>

#### Sonstige Marktregeln Strom:

- **NB → BGV**: Netzbetreiber übermitteln den Bilanzgruppenverantwortlichen einerseits das Monatsistwertaggregat je Lieferant<sup>19</sup>, andererseits das Monatsistwertaggregat je Bilanzgruppe. Zudem erhält der Bilanzgruppenverantwortliche vom Netzbetreiber die Monatsistwertaggregate des 2. Clearings für den Monat „ISTminus 14 Monate“ je Lieferant und je Bilanzgruppe.<sup>20</sup>
- **NB → L**: Netzbetreiber übermitteln dem Lieferant die Zeitreihen jener Zählpunkte, die mittels Lastprofilzähler sowie intelligentem Messgerät in der erweiterten Konfiguration<sup>21</sup> gemessen werden und die Verbrauchswerte der täglich mittels intelligentem Messgerät in der Standardkonfiguration gemessenen Zählpunkte als Einzeldaten. Weiters zu übermitteln sind die Verbrauchswerte der übrigen Netzbenutzer als Einzeldaten.<sup>22</sup> Der Lieferant erhält zudem das Monatsistwertaggregat je Lieferant. Darüber hinaus übermitteln die Netzbetreiber dem Lieferanten das Monatsistwertaggregat des 2. Clearings für den Monat „ISTminus 14 Monate“ je Lieferant.<sup>23</sup>
- **NB → RZF**: Der Regelzonenführer erhält von den Netzbetreibern die Messwerte jener Kraftwerke, für die knotenpunktbezogene Fahrpläne abzugeben sind.<sup>24</sup>
- **NB → BKO**: Netzbetreiber senden dem Bilanzgruppenkoordinator die Monatsistwertaggregate je Bilanzgruppe, das Aggregat für den Verbrauch der Bilanzgruppe für Pumpspeicherung, die Monatsistwertaggregate je Lieferant sowie die Zeitreihen der Netzkuppelstellen je Netz. Außerdem erhält der Bilanzgruppenkoordinator die Monatsistwertaggregate des 2. Clearings für den Monat „ISTminus 14 Monate“ je Bilanzgruppe und Lieferant.<sup>25</sup>

<sup>16</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 2 „Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern“ (2012) 7.

<sup>17</sup> Vgl. § 16e Abs. 2 EIWOG 2010.

<sup>18</sup> Vgl. §19a EIWOG 2010.

<sup>19</sup> Dies gilt nicht für Local Player.

<sup>20</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 2 „Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern“ (2012) 6.

<sup>21</sup> Das sind ¼-h Werte.

<sup>22</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 10 „Informationsübermittlung von Netzbetreibern und anderen Marktteilnehmern; Grundsätze des 1. Und 2. Clearings“ (2019) 6.

<sup>23</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 2 „Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern“ (2012) 7.

<sup>24</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 2 „Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern“ (2012) 7.

<sup>25</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 2 „Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern“ (2012) 8.

- **NB → E:** Netzbetreiber haben Endverbrauchern die verrechnungsrelevanten Zähl- bzw. Energiewerte zu senden.<sup>26</sup>
- **NB Datenverantwortung → beteiligter NB:** Vom Netzbetreiber, der die Datenverantwortung besitzt werden dem beteiligten Netzbetreiber die aggregierten Zeitreihen der Netzkuppelstellen je angeschlossenem Netz übermittelt.<sup>27</sup>

Hinsichtlich weiterer Pflichten der Netzbetreiber ist zwischen denen, die Übertragungsnetzbetreiber treffen und jenen, die Verteilernetzbetreiber erfüllen müssen zu unterscheiden.

#### 4.1.2.1 Übertragungsnetzbetreiber

EIWOG 2010: Übertragungsnetzbetreiber müssen<sup>28</sup> gem. § 40 Abs. 1 Z 3 EIWOG 2010 vertragliche Maßnahmen vorsehen, die für folgende Zwecke erforderlich sind:

1. Durchführung der Verrechnung (der Ausgleichsenergie)
2. Datenübermittlung jener Daten, die für die Durchführung der Verrechnung erforderlich sind und vom Regelzonenführer an die Verrechnungsstelle, die die Verrechnung der Ausgleichsenergie durchführt, sowie an die Bilanzgruppenverantwortlichen zu übermitteln sind.

Sie haben weiters dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem dessen eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu übermitteln, sodass ein sicherer und leistungsfähiger Betrieb, ein koordinierter Ausbau und die Interoperabilität des Verbundsystems sichergestellt sind.<sup>29</sup> Übertragungsnetzbetreiber sind außerdem verpflichtet Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Bilanzgruppenkoordinator, sowie anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen.<sup>30</sup> Informationen, die für einen effizienten Netzzugang erforderlich sind, sind den Netzbenutzern durch den Übertragungsnetzbetreiber mitzuteilen.<sup>31</sup> Übertragungsnetzbetreiber haben Netzengpässe zu ermitteln sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Engpässen zu setzen und die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern dazu Leistungen von Erzeugern erforderlich sind, hat der Übertragungsnetzbetreiber dies dem Regelzonenführer unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich zu melden.<sup>32</sup>

#### 4.1.2.2 Verteilernetzbetreiber

EIWOG 2010: Verteilernetzbetreiber haben<sup>33</sup> jene Daten, die zur Durchführung der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie erforderlich sind zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln, die für die Berechnung der

<sup>26</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 10 „Informationsübermittlung von Netzbetreibern und anderen Marktteilnehmern; Grundsätze des 1. Und 2. Clearings“ (2019) 6.

<sup>27</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 2 „Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern“ (2012) 8.

<sup>28</sup> § 40 EIWOG 2010 ist eine Grundsatzbestimmung. Es handelt sich daher bei den durch diese Bestimmung verankerten Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber um solche, zu denen die Ausführungsgesetze die Betreiber von Übertragungsnetzen zu verpflichten haben.

<sup>29</sup> Vgl. § 40 Abs. 1 Z 4 EIWOG 2010.

<sup>30</sup> Vgl. § 40 Abs. 1 Z 6 EIWOG.

<sup>31</sup> Vgl. § 40 Abs. 1 Z 10 EIWOG 2010.

<sup>32</sup> Vgl. § 40 Abs. 1 Z 11 EIWOG 2010.

<sup>33</sup> § 45 EIWOG 2010 ist eine Grundsatzbestimmung, sodass die Pflichten der Verteilernetzbetreiber in den Ausführungsgesetzen zu implementieren sind.

Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden.<sup>34</sup> Für diese Datenübermittlung sowie für die Durchführung der Verrechnung erforderliche vertragliche Maßnahmen sind ebenso durch die Verteilernetzbetreiber vorzusehen.<sup>35</sup> Sie sind außerdem verpflichtet Bezüge, Leistungen und Lastprofile der Netzbenutzer zu messen, deren Plausibilität zu prüfen, sowie die Daten im erforderlichen Ausmaß an die Bilanzgruppenkoordinatoren, betroffenen Netzbetreiber und Bilanzgruppenverantwortlichen im erforderlichen Ausmaß weiterzugeben.<sup>36</sup> Zudem sind Verteilernetzbetreiber gem. § 45 Z 11 EIWOG 2010 zur Messung der Leistungen, Strommengen, Lastprofile, an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an betroffene Netzbetreiber, und die Bilanzgruppenkoordinatoren verpflichtet. Sie haben Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, Bilanzgruppenverantwortlichen, dem Bilanzgruppenkoordinator sowie anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen.<sup>37</sup> Den Netzbenutzern sind die für einen effizienten Netzzugang benötigten Informationen durch Verteilernetzbetreiber zur Verfügung zu stellen.<sup>38</sup>

#### 4.1.3 Bilanzgruppenkoordinator

EIWOG 2010: § 23 Abs. 4 Z 4 EIWOG 2010 ordnet an, dass die Ausführungsgesetze vorzusehen haben, dass der Bilanzgruppenkoordinator die von den Netzbetreibern in vorgegebener Form übermittelten Daten übernimmt, diese auswertet, sowie die an die betroffenen Marktteilnehmer und anderen Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben weitergibt. Dabei hat er eine getrennte Bilanzierung der Erzeugungsdaten in Netzbenutzerkategorien gem. der Netzbenutzerkategorien-Verordnung vorzunehmen. Dazu haben Verteilernetzbetreiber bei der Erfüllung ihrer Pflichten gem. § 45 Z 2 EIWOG 2010 die für die unterschiedliche Kategorisierung und Bilanzierung der erzeugten Einspeisemengen erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.<sup>39</sup> Zudem haben die Ausführungsgesetze vorzusehen, dass der Bilanzgruppenkoordinator die Fahrpläne der Bilanzgruppenverantwortlichen übernimmt und an die betroffenen Marktteilnehmer, das sind in diesem Fall andere Bilanzgruppenverantwortliche, entsprechend den Vorgaben, die in den Verträgen enthalten sind, weitergibt.<sup>40</sup> Weiters sollen die Ausführungsgesetze anordnen, dass der Bilanzgruppenkoordinator Verträge (u.a.) mit Einrichtungen zum Zwecke des Datenaustausches zur Erstellung eines Indexes, sowie mit Strombörsen und Lieferanten über die Weitergabe von Daten abschließt.<sup>41</sup>

#### Sonstige Marktregeln Strom:

- **BKO → BGV:** Der Bilanzgruppenkoordinator teilt dem Bilanzgruppenverantwortlichen die angefallene Ausgleichsenergie für die gesamte Bilanzgruppe mit.<sup>42</sup>

<sup>34</sup> Vgl. § 45 Z 2 EIWOG 2010.

<sup>35</sup> Vgl. § 45 Z 5 EIWOG 2010.

<sup>36</sup> Vgl. § 45 Z 10 EIWOG 2010.

<sup>37</sup> Vgl. § 45 Z 19 EIWOG 2010.

<sup>38</sup> Vgl. § 45 Z 21 EIWOG 2010.

<sup>39</sup> Vgl. § 23 Abs. 4a EIWOG 2010.

<sup>40</sup> Vgl. § 23 Abs. 4 Z 5 EIWOG 2010.

<sup>41</sup> Vgl. 23 Abs. 4 Z 12 EIWOG 2010.

<sup>42</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 2 „Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern“ (2012) 6.

- **BKO → RZF:** Dem Regelzonenführer übermittelt der Bilanzgruppenkoordinator pro Bilanzgruppe die Summe aller internen Fahrpläne als ¼-Stunden Zeitreihe.<sup>43</sup>

#### 4.1.4 Bilanzgruppenverantwortliche

EIWOG 2010: Die Ausführungsgesetze haben gem. § 87 Abs. 1 Z 1 EIWOG 2010 die Bilanzgruppenverantwortlichen mit der Erstellung und Übermittlung von Fahrplänen an die Verrechnungsstelle und die betroffenen Regelzonenführer zu beauftragen. Zudem sind den Bilanzgruppenverantwortlichen die Meldung bestimmter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten für technische Zwecke, sowie die Meldung von Erzeugungs- und Abnahmefahrplänen von Großabnehmern und Einspeisern nach definierten Regeln für technische Zwecke aufzutragen.<sup>44</sup> Darüber hinaus sind die Bilanzgruppenverantwortlichen zu verpflichten, Verträge mit dem Bilanzgruppenkoordinator, den Netzbetreibern und den Bilanzgruppenmitgliedern über den Datenaustausch abzuschließen, Daten entsprechend den Marktregeln an die Bilanzgruppenkoordinatoren, Netzbetreiber und Bilanzgruppenmitglieder weiterzugeben, sowie Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator bis zu einem von diesem festgesetzten Zeitpunkt zu melden.<sup>45</sup>

#### Sonstige Marktregeln Strom:

- **BGV → RZF:** Bilanzgruppenverantwortliche übermitteln dem Regelzonenführer regelzonenüberschreitende Fahrpläne getrennt nach Bezug und Lieferung, sowie knotenbezogene Kraftwerksfahrpläne getrennt nach Erzeugung und Verbrauch für Pumpspeicher. Weiters ist die Nettogesamterzeugung sowie der gesamte Verbrauch der Bilanzgruppen für Pumpspeicher dem Regelzonenführer zu senden. Zudem müssen dem Regelzonenführer Kraftwerksrevisionspläne durch den Bilanzgruppenverantwortlichen übermittelt werden.<sup>46</sup>
- **BGV → BKO:** Regelzoneninterne Fahrpläne sind dem Bilanzgruppenkoordinator getrennt nach Bezug und Lieferung zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat in seiner Funktion als Bilanzgruppenverantwortlicher der besonderen Bilanzgruppe Netzverluste die entsprechenden Fahrpläne an den Bilanzgruppenkoordinator zu übermitteln.<sup>47</sup>

#### 4.1.5 Erzeuger

EIWOG 2010: Gem. § 66 Abs. 1 Z 2 EIWOG 2010 haben die Ausführungsgesetze Erzeuger zu verpflichten Daten in erforderlichem Ausmaß betroffenen Netzbetreibern, dem Bilanzgruppenkoordinator, dem Bilanzgruppenverantwortlichen und anderen betroffenen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen. Erzeuger haben außerdem Erzeugungsfahrpläne vorab an die betroffenen Netzbetreiber, den Regelzonenführer und den Bilanzgruppenverantwortlichen in erforderlichem Ausmaß bei technischer Notwendigkeit zu melden, sowie bei Teillieferungen die Bekanntgabe von Erzeugungsfahrplänen an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen vorzunehmen.<sup>48</sup>

<sup>43</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 2 „Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern“ (2012) 7.

<sup>44</sup> Vgl. § 87 Abs. 1 Z 3 und 4 EIWOG 2010.

<sup>45</sup> Vgl. § 87 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 EIWOG 2010.

<sup>46</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 2 „Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern“ (2012) 5.

<sup>47</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 2 „Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern“ (2012) 5.

<sup>48</sup> Vgl. § 66 Abs. 1 Z 3 und 5 EIWOG 2010.

§ 66 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht zudem vor, dass die Ausführungsgesetze vorzusehen haben, dass Betreiber von Erzeugungsanlagen, die an die Netzebenen 1 bis 3 angeschlossen sind oder über eine Engpassleistung von mehr als 50 MW verfügen dem Regelzonenführer zur Überwachung der Netzsicherheit zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form übermitteln. Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind durch die Ausführungsgesetze zu verpflichten, der Landesregierung zur Überwachung der Versorgungssicherheit regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen zu übermitteln.<sup>49</sup>

#### 4.1.6 Lieferanten und Stromhändler

EIWOG 2010: Gem. § 65 Abs. 1 EIWOG 2010 sind Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern, verpflichtet mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen, deren Mitglieder sie beliefern, dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist, sowie dem Bilanzgruppenkoordinator Verträge über den Datenaustausch abzuschließen.

##### Sonstige Marktregeln Strom:

- **L → RZF**: Wenn der Lieferant Regelenergie bzw. Regelleistung erbringen möchte, ist das entsprechende Angebot für Primär-/Sekundär-/Tertiärregelung zu legen.<sup>50</sup>

#### 4.1.7 Netzbenutzer in Bilanzgruppen

EIWOG 2010: In § 85 Abs. 2 Z 1 EIWOG 2010 ist für Netzbenutzer die Pflicht verankert, entsprechend ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen Daten, Zählerwerte und sonstige, zur Ermittlung ihres Stromverbrauches dienende Angaben an Netzbetreiber, Bilanzgruppenverantwortliche sowie den Bilanzgruppenkoordinator gemäß den sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen bereitzustellen und zu übermitteln, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes und zur Wahrung des Konsumentenschutzes erforderlich ist. Darüber hinaus haben sie (entsprechend ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen) Erzeugungs- und Verbrauchsfahrpläne, sofern dies technisch notwendig ist, an den Netzbetreiber und die Regelzonenführer zu melden.<sup>51</sup> Schließlich sind sie, wiederum entsprechend ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, verpflichtet Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen.<sup>52</sup>

## 4.2 Gasrecht

### 4.2.1 Marktgebietsmanager

Marktgebietsmanager sind gem. § 14 Abs. 1 Z 9 GWG 2011 verpflichtet Verträge über den Datenaustausch mit dem Verteilergebietsmanager, den Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen, dem Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes sowie dem

---

<sup>49</sup> Vgl. § 66 Abs. 4 EIWOG 2010.

<sup>50</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Strom - Kapitel 2 „Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern“ (2012) 8.

<sup>51</sup> Vgl. § 85 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010.

<sup>52</sup> Vgl. § 85 Abs. 2 Z 6 EIWOG 2010.

Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen. Außerdem haben die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers insbesondere die Festlegung der zwischen den Vertragspartnern auszutauschenden Daten zu enthalten.<sup>53</sup>

#### 4.2.2 Verteilergebietsmanager

Zu den Pflichten des Verteilergebietsmanagers gehört es i.S.d. § 18 Abs. 1 Z 24 GWG 2011 den Netzbetreibern und der Verrechnungsstelle jene Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der Verrechnung der Ausgleichsenergie im Verteilernetz erforderlich sind. Dabei sind insbesondere die Daten zu übermitteln, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden. Zudem sind gem. § 18 Abs. 1 Z 25 GWG 2011 durch die Verteilergebietsmanager Verträge über den Datenaustausch mit den Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen, dem Bilanzgruppenkoordinator sowie anderen Marktteilnehmern gemäß den Marktregeln abzuschließen. Es wird weiters in § 26 Abs. 3 Z 5 GWG 2011 und § 26 Abs. 4 Z 5 GWG 2011 festgelegt, dass die AB VGM-BGV und die AB VGM-Netz<sup>54</sup> die Festlegung der zwischen den Vertragspartnern auszutauschenden Daten zu beinhalten haben.

#### 4.2.3 Verteilernetzbetreiber

Gem. § 28 Abs. 3 Z 7 GWG 2011 haben die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (u.a.) die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten zu enthalten. Verteilernetzbetreiber haben aufgrund gesetzlicher Anordnung in § 58 Abs. 1 Z 11 GWG 2011 Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, dem Marktgebietsmanager, dem Verteilergebietsmanager, den Bilanzgruppenverantwortlichen, dem Bilanzgruppenkoordinator sowie anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen.

Verteilernetzbetreiber haben außerdem gem. § 58 Abs. 1 Z 18 GWG 2011 dem Verteilergebietsmanager zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Drucksituation und den Mengendurchfluss an wesentlichen Ein- und Ausspeisepunkten des Verteilernetzes in elektronischer Form zu übermitteln.

Verteilernetzbetreiber, die eine oder mehrere Verteilerleitungsanlagen gem. Anlage 1 des GWG 2011 betreiben sind zur Vornahme von Messungen an der Netzgebietsgrenze, inkl. Datenaustausch mit dem Verteilergebietsmanager, verpflichtet.<sup>55</sup> Sie sind zudem (bei Betrieb solcher Anlagen) zur Gewährleistung der Kenntnis der Netzauslastung zu jedem Zeitpunkt, insb. betreffend Flüssen, Druck sowie die Mitteilung an den Verteilergebietsmanager, verpflichtet.<sup>56</sup>

#### 4.2.4 Fernleitungsnetzbetreiber

§ 32 Abs. 3 Z 8 GWG 2011 legt fest, dass die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungsnetzen (u.a.) die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten zu enthalten

---

<sup>53</sup> Vgl. § 16 Abs. 3 Z 5 GWG 2011.

<sup>54</sup> Hier insb. Netzdaten sowie Informationen bzgl. Versorgerwechsel.

<sup>55</sup> Vgl. § 58 Abs. 2 Z 4 GWG 2011.

<sup>56</sup> Vgl. § 58 Abs. 2 Z 5 GWG 2011.

haben. Fernleitungsnetzbetreiber müssen Messungen an der Netzgebietsgrenze inkl. Datenaustausch mit dem Markt- bzw. Verteilergiebtsmanager vornehmen.<sup>57</sup> Auch Fernleitungsnetzbetreiber haben Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, dem Marktgebietsmanager, dem Verteilergiebtsmanager, den Bilanzgruppenverantwortlichen und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen.<sup>58</sup>

Sie haben weiters gem. § 62 Abs. 1 Z 18 GWG 2011 Daten über die jeweils aktuelle Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten des Marktgebiets in elektronischer Form an den Marktgebietsmanager zu übermitteln.

#### **4.2.5 Bilanzgruppenkoordinator**

Zu den Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators gehört der Abschluss von Verträgen mit Einrichtungen zum Zwecke des Datenaustausches zur Erstellung eines Index. Außerdem hat er Verträge über die Weitergabe von Daten mit dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes sowie mit Erdgashändlern, Produzenten und Speicherunternehmen abzuschließen.<sup>59</sup> Diese Verträge sind unter Zugrundelegung von Allgemeinen Bedingungen abzuschließen.<sup>60</sup> In den Allgemeinen Bedingungen müssen die Daten, die von den Marktteilnehmern, Verteilernetzbetreibern und Bilanzgruppenverantwortlichen bereitzustellen sind, enthalten sein.<sup>61</sup>

Der Bilanzgruppenkoordinator verwaltet gem. § 87 Abs. 1 Z 1 GWG 2011 die im Verteilernetz tätigen Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht. Dies umfasst die Übernahme der von den Verteilernetzbetreibern übermittelten Messdaten, deren Auswertung sowie Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und anderen Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben.<sup>62</sup> Zudem hat der Bilanzgruppenkoordinator die Fahrpläne der Bilanzgruppenverantwortlichen zu übernehmen und an die betroffenen Marktteilnehmer entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben weiterzugeben.<sup>63</sup>

#### **4.2.6 Netzbenutzer**

Zu den Pflichten der Netzbenutzer gehört es gem. § 90 Abs. 2 Z 1 GWG 2011 „entsprechend ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen Daten, Zählerwerte und sonstige zur Ermittlung ihres Verbrauches bzw. ihrer Transporterfordernisse dienende Angaben an Marktgebietsmanager, Verteilergiebtsmanager, Netzbetreiber, Bilanzgruppenverantwortliche sowie den Bilanzgruppenkoordinator gemäß den sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen bereitzustellen und zu übermitteln, soweit dies zur

---

<sup>57</sup> Vgl. § 62 Abs. 1 Z 7 GWG 2011.

<sup>58</sup> Vgl. § 62 Abs. 1 Z 14 GWG 2011.

<sup>59</sup> Vgl. § 87 Abs. 1 Z 3 lit. b, c, d GWG 2011. Darüber hinaus hat er gem. § 87 Abs. 1 Z 3 lit. a und d GWG 2011 auch einerseits mit den Bilanzgruppenverantwortlichen, Netzbetreibern, Erdgashändlern, Produzenten, Speicherunternehmen sowie dem Verteilergiebtsmanager, dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes und dem Marktgebietsmanager Verträge, andererseits mit im vorgelagerten ausländischen Leitungsnetz tätigen Erdgas- oder Speicherunternehmen oder anderen geeigneten Personen über die Bereitstellung von Ausgleichsenergie in den Netzgebieten Tirol und Vorarlberg, abzuschließen.

<sup>60</sup> Vgl. § 88 Abs. 1 GWG 2011.

<sup>61</sup> Vgl. § 88 Abs. 2 Z 5 GWG 2011.

<sup>62</sup> Vgl. § 87 Abs. 2 Z 4 GWG 2011.

<sup>63</sup> Vgl. § 87 Abs. 2 Z 5 GWG 2011.

Aufrechterhaltung eines wettbewerbsorientierten Gasmarktes und zur Wahrung des Konsumentenschutzes erforderlich ist.“ Sie sind außerdem entsprechend ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zum Abschluss von Verträgen über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen, den Bilanzgruppenkoordinatoren, dem Marktgebietsmanager, dem Verteilergebietsmanager sowie anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln verpflichtet.<sup>64</sup>

#### **4.2.7 Bilanzgruppenverantwortliche**

Ein Bilanzgruppenverantwortlicher hat Fahrpläne zu erstellen und an den Bilanzgruppenkoordinator und Marktgebiets- bzw. Verteilergebietsmanager zu übermitteln.<sup>65</sup> Er hat außerdem bestimmte Aufbringungs- und Verbrauchsdaten, sowie Aufbringungs- und Abnahmefahrpläne von Großabnehmern und Einspeisern nach definierten Regeln für technische Zwecke zu melden.<sup>66</sup>

Auch Bilanzgruppenverantwortliche sind zum Abschluss von Verträgen über den Datenaustausch mit dem Marktgebietsmanager, dem Verteilergebietsmanager, dem Bilanzgruppenkoordinator, den Netzbetreibern und den Bilanzgruppenmitgliedern verpflichtet.<sup>67</sup> Entsprechend den Marktregeln sind die Bilanzgruppenverantwortlichen zur Weitergabe von Daten an den Bilanzgruppenkoordinator, den Marktgebietsmanager, den Verteilergebietsmanager, die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenmitglieder verpflichtet.<sup>68</sup>

#### **4.2.8 Speicherunternehmen**

Speicherunternehmen sind gem. § 105 Abs. 1 Z 2 GWG 2011 zur ausreichenden Informationsübermittlung an Netzbetreiber, deren Netze mit ihren eigenen Anlagen verbunden sind verpflichtet, um „den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität der Netze und Systeme sicherzustellen und mit dem Betreiber der verbundenen Anlage über die Übergabe- und Übernahmemodalitäten Vereinbarungen zu schließen“. Zu ihren Pflichten gehört weiters die Veröffentlichung von numerischen Informationen über die kontrahierte und verfügbare Ein- und Ausspeicherleistung sowie das kontrahierte und verfügbare Volumen auf täglicher Basis im Internet in einer nutzerfreundlichen, standardisierten Weise.<sup>69</sup> Speicherunternehmer müssen außerdem<sup>70</sup> gem. § 105 Abs. 1 Z 5 GWG 2011 dem Verteilergebiets- und Marktgebietsmanager über den nachgelagerten Netzbetreiber zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Drucksituation und Mengendurchfluss an Übergabepunkten zu Speicheranlagen im Marktgebiet in elektronischer Form übermitteln.<sup>71</sup>

---

<sup>64</sup> Vgl. § 90 Abs. 2 Z 6 GWG 2011.

<sup>65</sup> Vgl. § 91 Abs. 1 Z 1 GWG 2011.

<sup>66</sup> Vgl. § 91 Abs. 1 Z 5, 6 GWG 2011.

<sup>67</sup> Vgl. § 91 Abs. 2 Z 2 GWG 2011.

<sup>68</sup> Vgl. § 91 Abs. 2 Z 4 GWG 2011.

<sup>69</sup> Vgl. § 105 Abs. 1 Z 4 GWG 2011.

<sup>70</sup> Sofern nicht ohnedies diesbezügliche Daten vom nachgelagerten Netzbetreiber an den Verteiler- und Marktgebietsmanager geliefert werden.

<sup>71</sup> Vgl. § 105 Abs. 1 Z 5 GWG 2011.



#### **4.2.9 Sonstige Marktregeln**

In den Sonstigen Marktregeln Gas finden sich detaillierte Angaben hinsichtlich der Übermittlung von Daten. In Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln Gas für das Marktgebiet Ost<sup>72</sup> und die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg<sup>73</sup> wird der notwendige Datenaustausch zwischen den einzelnen Marktteilnehmern dargestellt.

---

<sup>72</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Gas für das Marktgebiet Ost - Kapitel 2 „Kommunikation und Fristenlauf“ (2019).

<sup>73</sup> Vgl. E-Control, Sonstige Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg - Kapitel 2 „Kommunikation und Fristenlauf“ (2021).

## 5 Datenschutz

Dem Schutz von Daten kommt eine sehr wichtige Bedeutung zu. Eine eingehende Darstellung und Beurteilung des entsprechenden Rechtsrahmens würde jedoch den Rahmen dieses Diskussionspapiers sprengen<sup>74</sup>, weshalb lediglich auf die Relevanz der Thematik eingegangen wird. Zentrale Rechtsvorschrift im Kontext des Datenschutzes ist die europäische Datenschutzgrundverordnung (im folgenden DSGVO)<sup>75</sup>. Diese schützt natürliche Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Bei Energieverbrauchsdaten handelt es sich um personenbezogene Daten<sup>76</sup>, jedoch erstreckt sich der Schutz der DSGVO lediglich auf natürliche Personen. Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen.<sup>77</sup> Aber auch jene Daten, die nicht vom Schutz der DSGVO umfasst sind, sind von großer Bedeutung für Unternehmen, weshalb auch etliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und es notwendig ist mit größter Sorgfalt mit diesen Daten umzugehen.

---

<sup>74</sup> Für detaillierte Ausführungen zum Datenschutz siehe *Veseli et al, D.S.G.V.O.: Datenverwendung Smart Gemacht und Verbraucherfreundlich Organisiert, ZTR 2020* und *Holzleitner et al, Electricity trading via blockchain in an energy community from a data protection point of view, European Energy Journal 2020*.

<sup>75</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABI 2016 L 119/1.

<sup>76</sup> Vgl. *Schrott, Einführung intelligenter Messgeräte („Smart Meter“) im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit*, in Jähnel (Hg), *Datenschutzrecht Jahrbuch 2014*, 163 (170).

<sup>77</sup> Vgl. Art 1 Abs 1 und ErwGr 14 DSGVO.

## Abkürzungsverzeichnis

BEG Bürgerenergiegemeinschaft

BKO Bilanzgruppenkoordinator

BGV Bilanzgruppenverantwortlicher

E Endverbraucher

L Lieferant

NB Netzbetreiber

RZF Regelzonenführer

## Literaturverzeichnis

[1] *Holzleitner/Burgstaller/Cejka/Veseli*, Electricity trading via blockchain in an energy community from a data protection point of view, European Energy Journal 2020.

[3] *Schrott*, Einführung intelligenter Messgeräte („Smart Meter“) im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit, in Jahnel (Hg), Datenschutzrecht Jahrbuch 2014.

[2] *Veseli/Holzleitner/Cejka*, D.S.G.V.O.: Datenverwendung Smart Gemacht und Verbraucherfreundlich Organisiert, ZTR 2020 (noch nicht veröffentlicht).

## Profil des Energieinstituts der Johannes Kepler Universität Linz

Die Tätigkeit des Energieinstituts an der JKU Linz bezweckt die Förderung der Wissenschaft in Lehre, Forschung und Entwicklung. Im Rahmen der Arbeit des Energieinstituts werden energiewirtschaftliche, -rechtliche und – technische Fragen aller Art, welche die Energieversorgung im weitesten Sinn betreffen, auf wissenschaftlicher Grundlage erforscht und behandelt. Die Vision des Energieinstituts an der JKU Linz ist die aktive Entwicklung eines Energiesystems, das Lebens-, Wirtschafts- und Umweltraum positiv beeinflusst und hierbei die europäischen Volkswirtschaften stärkt und fossile Energieträger weitestgehend reduziert. Das Energieinstitut an der JKU Linz verfolgt einen holistischen Ansatz und erforscht das Energiesystem unter Berücksichtigung der einzelnen Komponenten als Ganzes: Bereitstellung, Verwendung und Speicherung von Energie – jeder Bereich ist nur ein Teil des Ganzen und wird interdisziplinär durch die Analysen der drei Abteilungen des Instituts – Energiewirtschaft, Energierecht, Energietechnik – berücksichtigt.

**Argjenta Veseli** studierte Rechtswissenschaften mit dem Studienschwerpunkt Staat, Gesellschaft und Politik an der Johannes Kepler Universität in Linz. Sie schloss ihr Studium im März 2019 ab und begann im Anschluss ihre Tätigkeit am Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität in Linz. Dort ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung Energierecht. Ihre Forschungsschwerpunkte sind rechtliche und regulatorische Fragestellungen zu den Themen erneuerbare Gase (erneuerbarer Wasserstoff, Power-to-X etc.), Carbon Capture and Utilization, Energiespeicherung, Regulatory Sandboxes und Smart grids. Zudem ist sie seit 2020 Doktorandin des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität in Linz.

**Marie-Theres Holzleitner** ist Projektkoordinatorin am Energieinstitut an der JKU Linz. Nach Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität mit dem Schwerpunkt Internationales Recht beschäftigt sie sich seit Okt 2015 mit energierechtlichen Fragestellungen zu den Themen Fernwärme, Abwärmennutzung, Energiespeicherung, Energiegemeinschaften und Datenschutz. Zusätzlich absolviert Frau Holzleitner derzeit den Masterstudiengang Web Sciences und auch das Doktoratstudium der Rechtswissenschaften.

**Katrin Burgstaller** studierte an der Johannes Kepler Universität Linz Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt Staat, Gesellschaft und Politik. Während ihrem Studium war sie als studentische Mitarbeiterin im Lehrbetrieb am Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften angestellt. Das Studium schloss sie Mitte 2020 ab und begann ihre Tätigkeit am Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität. Dort ergänzt sie das Team der Abteilung Energierecht als wissenschaftliche Mitarbeiterin. Ihre Forschungsschwerpunkte umfassen rechtliche und regulatorische Aspekte des Strommarktes, Energiegemeinschaften, Blockchain und Datenschutz.

### Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität

Altenberger Straße 69,  
HF-Gebäude, 3. Stock,  
A-4040 Linz

Tel.: +43-732 / 24 68-56 56

Fax: 43-732 / 24 68-56 51

email: [office@energieinstitut-linz.at](mailto:office@energieinstitut-linz.at) | [www.energieinstitut-linz.at](http://www.energieinstitut-linz.at)